



# Vereinsstatuten

Für den Verein «Hospiz St. Gallen»  
mit Sitz in St. Gallen

## 1. Hospiz St. Gallen, Kreuzackerstrasse 4, 9000 St. Gallen

Unter dem Namen «Hospiz St. Gallen» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen.

## 2. Zweck

Der Verein setzt sich für den Aufbau eines stationären Hospizes für die Region St. Gallen ein und führt dessen Betrieb.

Der Verein kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern.

## 3. Mittel

Die Verbindlichkeiten des Vereins werden aus privaten und öffentlichen Zuwendungen sowie aus Mitgliederbeiträgen und den Zinserträgen des Vereinsvermögens gedeckt.

## 4. Mitgliedschaft

Der Verein kennt folgende Formen der Mitgliedschaft:

- *Aktivmitgliedschaft:* Zu den Aktivmitgliedern gehören der Vorstand und Vereinsmitglieder, die aktiv im Verein mitarbeiten. Sie sind in der Vereinsversammlung stimmberechtigt.
- *Passivmitgliedschaft:* Die Passivmitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen. Sie verfügen in der Vereinsversammlung über kein Stimmrecht.

## 5. Beitragspflicht

Die Mitglieder bezahlen dem Verein «Hospiz St. Gallen» den von ihr beschlossenen Jahresbetrag.

## 6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

## 7. Austritt und Ausschluss

Der Austritt ist von Gesetzes wegen zulässig, wenn er unter Einhaltung einer halbjährigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres erklärt wird.

Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

Das Austrittsschreiben muss vor Ablauf der Frist an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen. Der Weiterzug an die Vereinsversammlung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Vereinsversammlung entscheidet endgültig.

## 8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Der Revisor

## 9. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im Juni statt.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder 10 Tage voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Beschluss über das Jahresbudget
- Beschluss über die Jahresrechnung
- Wahl bzw. Abwahl des Revisors

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden nicht zur Vereinsversammlung eingeladen.

## 10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Präsidenten und zwei weiteren Personen. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes handeln gemeinnützig. Grundsätzlich werden die Mitglieder des Vorstandes für ihre Vorstandstätigkeit nur für die Ihnen entstandenen effektiven Spesen entschädigt. Daneben ist die Ausrichtung von moderaten Sitzungsgeldern möglich, soweit diese mit den Praxishinweisen der Schweizerischen Steuerkonferenz für Entschädigungen an leitende Organe von Stiftungen und von Institutionen mit öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecksetzungen vereinbar sind.

## 11. Der Revisor

Als Revisor kann eine externe Person mit Sachverstand gewählt werden. Die Aufgabe des Revisors besteht in der Prüfung der Jahresrechnung und entsprechender Berichtserstattung an die Vereinsversammlung.

## 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn mindestens 2/3 der Aktivmitglieder anwesend sind und dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## 14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfachem Mehr beschlossen werden, sofern 2/3 der Aktivmitglieder anwesend sind.

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Vereinsversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Vereinsversammlung abzuhalten. An dieser Vereinsversammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fallen das Vereinsvermögen und allfällige weitere Mittel des Vereines einer steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt oder dem Gemeinwesen zu.

---

St. Gallen, 28. August 2023

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

\_\_\_\_\_  
Monika Gehrler

\_\_\_\_\_  
Karin Karathanasis

---

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 27.3.2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Folgende Änderungen wurden nachträglich beschlossen:

24.10.2014 an der ausserordentlichen Vereinsversammlung

- Artikel 1 - neu, mit Sitz in St. Gallen
- Artikel 13 Absatz 3 – neu (*später durch Verschiebung: Artikel 14*)

7.7.2015 an der ausserordentlichen Vereinsversammlung

- Artikel 1 - Adressänderung
- Artikel 2 - Änderung der Zweck-Formulierung, Absatz 2 neu
- Artikel 10 Absatz 2 - neu
- Artikel 13 Absatz 3 - letzte Zeile ergänzt (*später durch Verschiebung: Artikel 14*)

4.10.2017 an der ausserordentlichen Vereinsversammlung

- Artikel 1 - Adressänderung und Namensänderung
- Artikel 2 Absatz 1 - Hospiz statt Sterbehospiz

22.6.2018 an der ausserordentlichen Vereinsversammlung

- Artikel 3 – Mitgliederbeiträge eingefügt
- Artikel 4 – Generalversammlung zu Vereinsversammlung umbenannt
- Artikel 7 – Absatz 1 angepasst. Absatz 3 angepasst. Generalversammlung zu Vereinsversammlung umbenannt
- Artikel 8 – Generalversammlung zu Vereinsversammlung umbenannt
- Artikel 9 – Frist auf 10 Tage angepasst. Beschluss über die Jahresrechnung und Wahl bzw. Abwahl des Revisors eingefügt. Passivmitglieder werden nicht zur Generalversammlung eingeladen. Generalversammlung zu Vereinsversammlung umbenannt
- Artikel 10 – Anzahl der Vorstandsmitglieder von zwei auf drei Personen erhöht (Präsident und zwei Mitglieder)
- Artikel 11 – Ganzer Artikel neu eingefügt.
- Artikel 11 – neu Artikel 12
- Artikel 12 – neu Artikel 13
- Artikel 13 – neu Artikel 14. Generalversammlung zu Vereinsversammlung umbenannt. Nebensatz (welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt) nach vorne genommen, damit sich dieser grammatikalisch korrekt auf juristische Personen bezieht.